

LEGENDE DER PLANUNGSUNTERLAGE

- VORHANDENE BEBAUUNG
- FLURSTÜCKSGRENZEN
- FLURGRENZE
- NUTZUNGSGRENZE
- ZAUN
- ELT-FREILEITUNG
- GARTENLAND
- FLURSTÜCKSBZEICHNUNG
- WASSERGRABEN

LEGENDE DER PLANUNG

- ALLGEMEINES WOHNGEBIET (§ 4 Bau NVO)
- GRENZE DES RÄUMLICHEN GELTUNGSBEREICHES DER 3. ÄNDERUNG
- BAULINIE
- BAUGRENZE
- ZAHL DER VOLLGESCHOSSE (HÖCHSTGRENZE) GRUNDFLÄCHENZAHL
- NUR EINZEL- UND DOPPELHÄUSER ZULÄSSIG
- STRASSENVERKEHRSFLÄCHEN
- STRASSENBEGRÄNZUNGSLINIE
- ÖFFENTLICHE PARKFLÄCHEN
- SCHUTZSTREIFEN DER ELT-FREILEITUNG 20 KW (BETROFFENE GRUNDSTÜCKSFÄCHEN UNTERLIEGEN EINER BAUBESCHRÄNKUNG)
- STELLUNG DER BAULICHEN ANLAGEN (FIRSTRICHTUNG)
- SICHTDREIECKE

RECHTSGRUNDLAGEN DER PLANUNG

BUNDESBAUGESETZ VOM 23. 6. 1960, I.D.F. VOM 18. 8. 1976
 BAUNUTZUNGSVERORDNUNG VOM 26. 11. 1968
 PLANZEICHENVERORDNUNG VOM 19. 1. 1965

TEXTLICHE FESTSETZUNGEN

BEI DEN NICHT VERMASSTEN BAUFLÄCHEN WERDEN DIE ABSTANDSMASSE MIT DER FLUCHT DER VORHANDENEN GEBÄUDE UND BAUTEILE FESTGELEGT

AUF DEN FREIPLÄCHEN DER BAUGRUNDSTÜCKE SIND, SOWEIT ES DIE NUTZUNG UND DIE RÄUMLICHE SITUATION ZULÄSST, BÄUME UND STRÄUCHER ANZUPFLANZEN UND ZU ERHALTEN, DABEI SOLLTE AUF JEDEM BAUGRUNDSTÜCK BZW. JE 500 QM FLÄCHE, WENN NICHT VORHANDEN, MINDESTENS EIN HOCHWERDENDER EINHEIMISCHER LAUBBAUM ANGEPLANTZT UND ERHALTEN WERDEN (SIEHE § 9 ABS. 1 ZIFFER 15 UND 16 BBAUG).

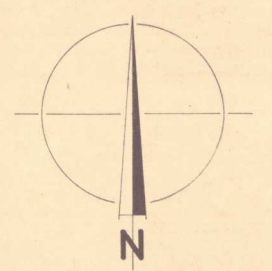
SICHTDREIECKE DÜRFEN IN 0,80m HÖHE ÜBER DER FAHRBAHNOBERKANTE DER BETREFFENDEN STRASSE IN DER SICHT NICHT VERSPERRT WERDEN.

URSCHRIFT
STADT MÜNDEN
 Ortsteil Volkmarshausen

3. Änderung
zum Bebauungsplan Nr.1
„AM ROHBÜHL“

nach § 13 BBAUG.

M.1:1000



Landkreis : Göttingen
 Gemeindebez. : Münden
 Gemarkung : Volkmarshausen
 Flur: 2 u. 3 tlw.

Die Planunterlage entspricht dem Inhalt des Liegenschaftskatasters und weist die städtebaulich bedeutsamen baulichen Anlagen sowie Straßen, Wege und Plätze vollständig nach (Stand vom 11.12.72). Sie ist hinsichtlich der Darstellung der Grenzen und der baulichen Anlagen geometrisch einwandfrei. Die Übertragbarkeit der neu zu bildenden Grundstücksgrenzen in die Örtlichkeit ist einwandfrei möglich.
 Göttingen, den 14. 11. 1977

Katasteramt Göttingen
 In Vertretung:
 Vermessungsoberrat

Der Rat der Stadt Münden hat die Aufstellung der Änderung des Bebauungsplanes gem. § 2 Abs 1 Bundesbaugesetz (BBAUG) i.d.F. vom 18. 8. 1976 (BGBl. I S. 2256) beschlossen am 26. 4. 1977

Hann. Münden, den 8. 11. 1977

 Stadtdirektor

Der Entwurf wurde durch die STADT MÜNDEN -Planungsabteilung- ausgearbeitet.

Hann. Münden, den 8. 11. 1977
 Planverfasser

Die von der Änderung des Bebauungsplanes betroffenen und die benachbarten Grundstückseigentümer sowie die nach § 2 Abs. 5 BBAUG beteiligten Behörden und Stellen haben der vereinfachten Änderung gem. § 13 BBAUG zugestimmt.

Hann. Münden, den 8. 11. 1977

 Stadtdirektor

Der Rat der Stadt Münden hat die vereinfachte Änderung des Bebauungsplanes nach § 13 BBAUG gem. § 10 BBAUG sowie des § 6 Niedersächsische Gemeindeordnung vom 4. 5. 1951 (Nieders. GVBl. S. 126) in der z. Z. gültigen Fassung als Satzung beschlossen am 1. 9. 1977

Hann. Münden, den 8. 11. 1977

 Bürgermeister

Zugestimmt nach § 13 Abs. 1 des BBAUG i.d.F. vom 18. 8. 1976 (BGBl. I, S. 2256) nach Maßgabe meiner Verfügung vom heutigen Tage -21. 8. -H. 2402 N-4, 35. 3(1)

Hildesheim, den 25. 7. 78
 Bezirksregierung Braunschweig
 Außenstelle Hildesheim - im Auftrage

Der Satzungsbeschluss und die Zustimmung sowie Ort u. Zeit der Auslegung der vereinfachten Änderung des Bebauungsplanes wurden entsprechend § 12 BBAUG bekanntgemacht am 22. 8. 1978 -NR. 12-
 Mit dieser Bekanntmachung wurde die vereinfachte Änderung des Bebauungsplanes rechtsverbindlich.

Hann. Münden, den 24. 7. 1978

 Stadtdirektor